

# Gemeinde Schönwald

vertreten durch das Amt Unterspreewald

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Teilbereich „Solarpark Waldow-Schönwald“ (ehemals „Solarpark Spreewaldring“)

### Abwägungsprotokoll

#### Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

Grundlage:	Planfassung:	Vorentwurf 02. November 2023
	Verfahrensschritt:	frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden (gem. § 4 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB))
	Aufforderung zur Stellungnahme:	11. Januar 2024 (TöB) / 12. Februar 2024 (Öffentlichkeit)
	Fristsetzung:	12. Februar 2024 (TöB) / 15. März 2024 (Öffentlichkeit)
	Stellungnahmen berücksichtigt bis zum:	15.03.2024

Tabelle 1: Übersicht alle beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.

lfd. Nr.	beteiligte Stelle	Fachbereich/Abteilung	Antwort vom	Seite
01.	50Hertz Transmissions GmbH	Netzbetrieb	Keine Stn.	-
02.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		12.02.2024	<u>4</u>
03.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Referat Infra   3	29.01.2024	<u>9</u>
04.	Bundesnetzagentur		Keine Stn.	-
05.	Deutsche Telekom Technik GmbH	T NL Ost	Keine Stn.	-
06.	DNS:NET Internet Service GmbH	Leitungsauskunft	15.01.2024	<u>9</u>
07.	GASCADE Gastransport GmbH	Leitungsrechte und -dokumentation	18.01.2024	<u>9</u>
08.	Gemeinde Märkische Heide	Bauamt	16.01.2024	<u>16</u>
09.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	Referat GL 5	07.02.2024	<u>16</u>
10.	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg		12.02.2024	<u>17</u>
11.	Landesamt für Bauen und Verkehr		24.01.2024	<u>19</u>
12.	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe		09.02.2024	<u>20</u>
13.	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Ref. B2 – Ländliche Flurneuordnung	24.01.2024	<u>24</u>
14.	Landesamt für Umwelt	Abteilung Technischer Umweltschutz T 2	06.02.2024	<u>24</u>
15.	Landesbetrieb Forst Brandenburg	Untere Forstbehörde - Forstamt Dahme-Spreewald	19.02.2024	<u>26</u>
16.	Landesbetrieb Straßenwesen		Keine Stn.	-
17.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR		12.02.2024	<u>27</u>
18.	Landkreis Dahme-Spreewald	Dezernat für Verkehr, Bauordnung, Umwelt und Verbraucherschutz // Bauordnungsamt // Bauleit- und strategische Planung	08.02.2024	<u>32</u>
19.	Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG		16.01.2024	<u>42</u>
20.	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH		12.02.2024	<u>42</u>

21.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG		Keine Stn.	-
22.	Polizeipräsidium des Landes Brandenburg	Polizeidirektion Süd, Direktionsstab 1.3; Verkehrsangelegenheiten	22.01.2024	<u>44</u>
23.	PRIMAGAS Energie GmbH	Leitungsauskunft	15.01.2024	<u>44</u>
24.	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	Regionale Planungsstelle	05.02.2024	<u>44</u>
25.	Saferay operations GmbH		15.01.2024	<u>46</u>
26.	Stadt Lübben		Keine Stn.	-
27.	Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau	Fachbereich Stadtentwicklung	15.01.2024	<u>47</u>
28.	Trink- und Abwasserzweckverband Luckau		Keine Stn.	-
29.	Tyczka Energy GmbH	Fachbereich Gasnetze	15.01.2024	<u>47</u>
30.	Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“		08.02.2024	<u>48</u>
31.	Zentraldienst der Polizei	Kampfmittelbeseitigungsdienst	Keine Stn.	-

Tabelle 2: Übersicht der Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

32.	Personengruppe	14.03.2024	<u>52</u>
-----	----------------	------------	-----------

## Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

<b>02 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
1.	im Bereich des o. g. Vorhabens sind <b>derzeit</b> keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
2.	In mehreren Abschnitten des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die <b>begründete Vermutung</b> , dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
3.	Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar. 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topografie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung. 3.) Luftbilder deuten in einigen Arealen auf Bodendenkmalstrukturen hin. Wuchsanomalien von Pflanzen gehen in der Regel auf Veränderungen der Bodenstruktur im Untergrund und somit in vielen Fällen auf archäologische Befunde zurück.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise wurden in die Begründung zur FNP-Änderung aufgenommen.	Begründung (Kapitel 2.2 Nr. 5)

02 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
<p>4. <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen (siehe Anlage):</u>  Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, <b>zwei Wochen im Voraus</b> mitzuteilen.  Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten - auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese <u>unverzüglich</u> der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1 und Abs. 2). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 Abs. 3 kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 Abs. 4).</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Flächennutzungsplan stellt die vorbereitende Bauleitplanung der Gemeinde dar. Auf der dieser Ebene werden nur die Grundzüge der Planung betrachtet. Die in der Stellungnahme genannten Hinweise betreffen die parzellengenaue Planung des Bebauungsplans. In die Begründung der 4. FNP-Änderung wurde der kartografisch dargestellte Vermutungsbereich aufgenommen und zusammen mit den Hinweisen näher beschrieben.</p>	<p>Begründung (Kapitel 2.2 Nr. 5)</p>

<b>02 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.		
5.	<p><b><u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u></b>  <b>Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind</b> (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien [VV EED] vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer <b>Prospektion</b> zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p>	<b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Der Inhalt der Stellungnahme wurde als Hinweis zur näheren Erläuterung der planerischen Ausgangslage in die Begründung aufgenommen. Ein archäologisches Fachgutachten wurde nicht erstellt.	Begründung (Kapitel 2.2 Nr. 5)
6.	Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>02 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.		
7.	Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermutter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Flächennutzungsplan stellt die vorbereitende Bauleitplanung der Gemeinde dar. Auf der dieser Ebene werden nur die Grundzüge der Planung betrachtet. Die in der Stellungnahme genannten Hinweise betreffen die parzellengenaue Planung des Bebauungsplans. Die Inhalte wurden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt.	Keine
8.	<b>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</b>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Den bauausführenden Firmen wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens eine Zusammenstellung der relevanten Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.	Keine

<b>02 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
9.	<b>Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom November 2023) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen.</b>	<b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Die Hinweise aus der Stellungnahme wurden wie beschrieben in die Begründung zum Entwurf aufgenommen. Teilweise wurde auf die Baugenehmigungsebene verwiesen.	Begründung (Kapitel 2.2 Nr. 5)
10.	Das BLDAM steht für eine Beratung mit der/dem Veranlasser/in der Maßnahmen gern zur Verfügung und ist im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan zu beteiligen: Dr. Julia Braungart, E-Mail: <a href="mailto:julia.braungart@bldam.brandenburg.de">julia.braungart@bldam.brandenburg.de</a> <u>Hinweis:</u> Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgD-SchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das BLDAM wird im weiteren Verfahren mit der angegebenen E-Mailadresse beteiligt und zur Abgabe einer erneuten Stellungnahme aufgefordert.	Keine
11.	Anlage: Übersicht des Geltungsbereichs mit Flurstücken und Flurstücksnummern sowie Bodendenkmälern (außerhalb des Geltungsbereichs und Bodendenkmal-Vermutungsflächen)	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise aus der Stellungnahme zu den Vermutungsflächen und die kartografische Darstellung wurden in die Begründung zum Entwurf aufgenommen.	Begründung (Kapitel 2.2 Nr. 5)

<b>03 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
12.	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>06 DNS:NET Internet Service GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
13.	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>07 GASCADE Gastransport GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
14.	Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine



07 GASCADE Gastransport GmbH		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
16.	<p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.</p> <p>Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
17.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</li> </ul> <p>Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann.</p>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Um eine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen auszuschließen, wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entsprechend verkleinert und die Flächen der Versorgungsleitungen ausgespart. Die Zugänglichkeit wird dadurch nicht eingeschränkt.	Planzeichnung
18.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Es dürfen <u>keine</u> Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.</b></li> </ul>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Um eine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen auszuschließen, wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entsprechend verkleinert und die Flächen der Versorgungsleitungen ausgespart. Die Gasleitungen befinden sich damit mindestens 5 m entfernt von der Grenze des Geltungsbereichs und mindestens 14,5 m entfernt von der Baugrenze. Eine Beeinträchtigung des Schutzstreifens von 12 m kann damit ausgeschlossen werden.	Planzeichnung, Begründung (Kapitel 2.1 Nr. 4)

07 GASCADE Gastransport GmbH		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		Die Ausführungen wurden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	
19.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsrohr positioniert werden.</li> </ul>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Um eine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen auszuschließen, wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entsprechend verkleinert und die Flächen der Versorgungsleitungen ausgespart. Eine Beeinträchtigung der Leitungen kann damit ausgeschlossen werden.	Planzeichnung
20.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jede Bebauung im Abstand &lt; 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.</li> </ul>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Ausführungen wurden in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.	Begründung (Kapitel 2.1 Nr. 3)
21.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.</li> </ul>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Um eine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen auszuschließen, wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entsprechend verkleinert und die Flächen der Versorgungsleitungen ausgespart. Eine Beeinträchtigung der Leitungen kann damit ausgeschlossen werden.	Planzeichnung
22.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere</li> </ul>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Um eine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen auszuschließen, wurde der	Planzeichnung

07 GASCADE Gastransport GmbH		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.	Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entsprechend verkleinert und die Flächen der Versorgungsleitungen ausgespart. Eine Beeinträchtigung der Leitungen kann damit ausgeschlossen werden.	
23.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für eine dauerhafte Zuwegung, welche unsere Anlagen quert, darf ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.</li> </ul> <p><b>Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Zuwegungen außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.</b></p> <p>Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m<sup>2</sup>) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.</p> <p>Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position sind mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.</p> <p>Die erforderliche Zuwegung zu Solarparkflächen kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb der Bauflächen befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.</p>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs und die Änderung der Flächenschnitte der SO-PV im Entwurf der FNP-Änderung (einschließlich des B-Plans) ist eine Zuwegung zu dem ursprünglichen SO-PV Gebiet westlich der Leitungsanlagen nicht mehr erforderlich. Eine Betroffenheit der Anlagen kann ausgeschlossen werden.	Planzeichnung
24.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.</li> </ul>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Um eine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen auszuschließen, wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans	Planzeichnung

07 GASCADE Gastransport GmbH	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Bereich einer Parallelführung sind Kabel in offener Bauweise und grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens zu verlegen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.</li> </ul> <p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.</li> </ul> <p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p>	entsprechend verkleinert und die Flächen der Versorgungsleitungen ausgespart. Eine Beeinträchtigung der Leitungen kann damit ausgeschlossen werden.	
25.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.</li> </ul>	Keine
26.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden.</li> </ul>	Planzeichnung

07 GASCADE Gastransport GmbH	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
<p>Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.</p> <p>Durch die Errichtung von Zäunen darf die Zugänglichkeit zu unseren Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch innerhalb der Zaunanlage jederzeit gewährleistet sein.</p> <p><b>Die dauerhafte Gewährleistung der Zugänglichkeit unserer Anlagen innerhalb der Zaunanlage ist rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit unserem Pipeline-Service (s. o.) abzustimmen.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.</li> </ul>	<p>Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entsprechend verkleinert und die Flächen der Versorgungsleitungen ausgespart. Eine Beeinträchtigung der Leitungen kann damit ausgeschlossen werden.</p>	
<p>27. • Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.</p> <p>Dies ist <b>keine</b> Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Um eine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen auszuschließen, wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung entsprechend verkleinert und die Flächen der Versorgungsleitungen ausgespart. Die Zugänglichkeit wird dadurch nicht eingeschränkt.</p>	<p>Planzeichnung</p>

<b>07 GASCADE Gastransport GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
28.	Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die GASCADE wird am weiteren Verfahren beteiligt.	Keine

<b>08 Gemeinde Märkische Heide</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
29.	seitens der Gemeinde Märkische Heide bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Ortsteil Waldow / Brand der Gemeinde Schönwald. Eine unmittelbare Betroffenheit ist nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch im weiteren Planverlauf nicht mehr um die 4. Änderung des FNPs, sondern um die 2. Änderung des FNPs der ehemaligen Gemeinde Waldow/Brand (heute OT der Gemeinde Schönwald).	Begründung und Planzeichnung

<b>09 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
30.	[X] Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB <b>Beurteilung</b> der angezeigten Planungsabsicht: [X] Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen <b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</li> <li>• Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>09 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom 26.08.1998 (ABl. / Amtlicher Anzeiger, S. 889)</li> <li>• Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086</li> <li>• Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Windenergienutzung der Region Lausitz-Spreewald vom 14.09.2023, öffentliche Auslegung vom 02.11.2023 bis 10.01.2024; im Internet aufrufbar unter <a href="https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html">https://region-lausitz-spreewald.de/de/regionalplanung/teilplaene/artikel-sachlicher-teilregionalplan-windenergienutzung-entwurf.html</a></li> </ul> <p><b>Bindungswirkung</b> Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p>		

<b>10 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
31.	nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Solarpark Spreewaldring“ der Gemeinde Schönwald OT Waldow/Brand (Stand: 02.11.2023)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch im weiteren Planverlauf nicht mehr um die 4. Änderung des FNPs, sondern um die 2.	Planzeichnung und Begründung

<b>10 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	<p>wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.</li> <li>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.</li> <li>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Solarpark Spreewaldring“ der Gemeinde Schönwald OT Waldow/Brand (Stand: 02.11.2023).</li> </ol>	<p>Änderung des FNPs der ehemaligen Gemeinde Waldow/Brand (heute OT der Gemeinde Schönwald).</p>	
32.	<p><b>Begründung:</b></p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nordöstlich von Golßen im Landkreis Dahme-Spreewald des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Im näheren Umkreis bis 14 km befinden sich keine Landeplätze. Damit liegt das Planungsgebiet außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Die geplante Ausweisung von „Sonderbauflächen-Zweckbestimmung; Go-Kart-Bahn und Photovoltaik“ ist nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Zur Vermeidung von Blendwirkungen für den zivilen Flugverkehr (insbesondere tieffliegende Rettungshubschraubereinsätze) wird die Verwendung reflexionsfreier Oberflächen der PV-Module vorausgesetzt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch im weiteren Planverlauf nicht mehr um die 4. Änderung des FNPs, sondern um die 2. Änderung des FNPs der ehemaligen Gemeinde Waldow/Brand (heute OT der Gemeinde Schönwald).</p>	<p>Planzeichnung und Begründung</p>

<b>10 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Solarpark Spreewaldring“ der Gemeinde Schönwald OT Waldow/Brand (Stand: 02.11.2023).		
33.	<b>Hinweise:</b> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
34.	2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das BAIUDBw wurde ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und hat in seiner Stellungnahme (siehe Stn. Nr. 3) angegeben von der Planung nicht berührt zu sein.	Keine
35.	3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen der im Land Brandenburg gelegenen Landeplätzen finden Sie unter: „ <a href="https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg">https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg</a> “. Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>11 Landesamt für Bauen und Verkehr</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
36.	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
37.	Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Spreewaldring“ geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
38.	Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
39.	Information zu Planungen oder sonstigen Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir gegenwärtig nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
40.	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>12 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
41.	<p>im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p><b>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:</b> Keine.</p> <p><b>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:</b> Keine.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
42.	<p><b>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Planfeststellung - Energieleitungen:</b> Seitens des LBGR besteht bezüglich des o. g. Flächennutzungsplanes keine direkte Zuständigkeit. Die 4. Änderung Flächennutzungsplanes Schönwald kreuzt bzw. überschneidet sich unter anderem mit der Ferngasleitung der GASCADE Gastransport GmbH, Fluxys Deutschland GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und ONTRAS Gastransport GmbH (Übersichtskarte, Anlage). Es handelt sich um die durch das LBGR am 17.08.2018 unter dem Aktenzeichen 27.-1-1-32 planfestgestellte Europäische Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Zum anderen befindet sich die durch das LBGR am 28.12.2009 planfestgestellte Ostsee-Pipeline-Anbindungs-Leitung - Abschnitt Brandenburg Süd</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Um eine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen auszuschließen, wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entsprechend verkleinert und die Flächen der Versorgungsleitungen ausgespart. Die Gasleitungen befinden sich damit mindestens 5 m entfernt von der Grenze des Geltungsbereichs und mindestens 14,5 m entfernt von der Baugrenze. Eine Beeinträchtigung der Leitungen sowie Anlagen kann damit ausgeschlossen werden. Die GASCADE Gastransport GmbH wurden ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Diese ist im</p>	Planzeichnung und Begründung

<b>12 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	(OPAL) der WINGAS GmbH & Co. KG und E.ON Ruhrgas AG im Bereich des Vorhabens.	vorliegenden Protokoll unter der laufenden Nr. 07 aufgeführt. Es handelt sich im weiteren Planverlauf nicht mehr um die 4. Änderung des FNPs, sondern um die 2. Änderung des FNPs der ehemaligen Gemeinde Waldow/Brand (heute OT der Gemeinde Schönwald).	
43.	Weiterhin kreuzt eine 380-kV-Hochspannungsfreileitung der 50Hertz Transmission GmbH den Bereich des Vorhabens. Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerinnen bzw. Betreiberinnen zu erfolgen	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Um eine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen auszuschließen, wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entsprechend verkleinert und die Flächen der Freileitung ausgespart. Die Freileitung befindet sich damit mindestens 150 m entfernt von der Grenze des Geltungsbereichs und mindestens 190 m entfernt von der Baugrenze. Eine Beeinträchtigung der Leitung sowie der Anlagen kann damit ausgeschlossen werden. Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH wurden ebenfalls zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Diese ist im vorliegenden Protokoll unter der laufenden Nr. 20 aufgeführt.	Planzeichnung
44.	Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der Energieleitungen zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Um eine Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen auszuschließen, wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans	Planzeichnung

<b>12 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. - (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen.	entsprechend verkleinert und die Flächen der Versorgungsleitungen ausgespart. Eine Beeinträchtigung der Schutzstreifen von kann damit ausgeschlossen werden.	
45.	Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen in der Umgebung des Vorhabens sind die Fremdleitungsbetreiber zu beteiligen. Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Über das „Leitungs-Check-Online“-Portal wurden die Leitungsbetreiber zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Auskunft erfolgte durch die GASCADE Gastransport GmbH sowie Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Die Stellungnahmen sind im vorliegenden Protokoll unter den laufenden Nr. 07 und 20 aufgeführt.	Abwägungsprotokoll
46.	<b>Geologie:</b> Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.	Keine

<b>13 Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
47.	der angezeigten Planung stehen keine Hinderungsgründe entgegen. Das Plangebiet ist von keinen Verfahren nach dem LwAnpG oder FlurbG betroffen. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde an den Planungen ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>14 Landesamt für Umwelt</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
48.	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
49.	<b>Belang Immissionsschutz</b> 4. Weitergehende Hinweise [X] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Rahmen des Entwurfs wurde der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans und damit auch die Sondergebietskulisse verkleinert. Damit hat sich der Abstand der Module zu den nächsten	Planzeichnung

14 Landesamt für Umwelt		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	<p><u>1. Sachstand</u> Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 5 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. Für gewachsene Gemengelage gilt ein Verbesserungsgebot bzw. Verschlechterungsverbot sowie das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei Neuplanungen sind Gemengelage auszuschließen. Hier ist der o.g. Vorsorgegrundsatz zu beachten. Für die Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der Siedlungsgebiete gem. § 34 BauGB ist, wenn keine verbindliche Bauleitplanung vorliegt, grundsätzlich von der tatsächlichen Nutzung der Umgebungsbebauung auszugehen. Sofern die Gebietscharakteristik der Umgebungsbebauung im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht eindeutig bestimmt werden kann, dienen die Entwicklungsabsichten, die die Stadt im FNP festlegt, als Orientierung.</p>	<p>schutzbedürftigen Wohnnutzungen auf mindestens 680 m vergrößert. Dies erfolgte in Abstimmung mit den Bewohner:innen.</p>	
50.	<p><u>2. Sachstand</u> Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schönwald, Ortsteil Waldow/Brand ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes (SO) „Photovoltaik“. Im Geltungsbereich ist derzeit eine Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Schaffung von Planungsrecht sollen die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen geschaffen werden.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Verfahren wird umbenannt in „Solarpark Waldow-Schönwald“. Außerdem handelt es sich im weiteren Planverlauf nicht mehr um die 4. Änderung des FNPs, sondern um die 2. Änderung des FNPs der ehemaligen Gemeinde Waldow/Brand (heute OT der Gemeinde Schönwald).</p>	<p>Planzeichnung, Begründung</p>

<b>14 Landesamt für Umwelt</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Das Plangebiet liegt westlich der Ortslage Waldow/Brand und wird dreiseitig von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Unmittelbar im Norden befinden sich genehmigungsbedürftige Motorsportanlagen. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) „Solarpark Spreewaldring“		
51.	<p><u>3. Fazit</u></p> <p>Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand wird die 4. Änderung des FNP aus immissionsschutzfachlicher Sicht als realisierbar eingeschätzt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter (u.a. Geräusche, Blendung) sind in den Planungsunterlagen zu ergänzen und verbal-argumentativ zu bewerten. Im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplan „Solarpark Spreewaldring“ werden weitere Hinweise zu den Planungsunterlagen gegeben.</p> <p>Die vorgelegte Planung wird grundsätzlich als realisierbar eingeschätzt. Sie entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietsabstufung erfolgt weitgehend harmonisch.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es handelt sich im weiteren Planverlauf nicht mehr um die 4. Änderung des FNPs, sondern um die 2. Änderung des FNPs der ehemaligen Gemeinde Waldow/Brand (heute OT der Gemeinde Schönwald).</p> <p>Zum Entwurf der 2. FNP-Änderung wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der die Auswirkungen auf die Schutzgüter beschreibt.</p>	Umweltbericht

<b>15 Landesbetrieb Forst – Forstamt Dahme-Spreewald</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
52.	nach Durchsicht des FNP-Vorentwurfs der Gemeinde Schönwalde inklusive der beiliegenden Karte kann keine abschließende forstfachliche Stellungnahme abgegeben werden.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Flächennutzungsplan stellt die vorbereitende Bauleitplanung der Gemeinde	Keine

<b>15 Landesbetrieb Forst – Forstamt Dahme-Spreewald</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Die Darstellung in der Karte ist nicht flurstückscharf, so dass die Überlagerung von Waldflächen zwar festgestellt werden kann, aber ohne Größenordnung. Des Weiteren fehlt die gesamte Flächenbilanz für die Inanspruchnahme von Waldflächen. Ich bitte um Nachreichung geeigneter Unterlagen. Fragen zum Sachverhalt beantworte ich gern.	dar. Auf der dieser Ebene werden nur die Grundzüge der Planung betrachtet. Der Flächennutzungsplan ist dementsprechend nicht flurstückscharf. Die flurstückscharfe Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. Nach grundsätzlicher Überarbeitung der Unterlagen zum Entwurf der 4. FNP-Änderung haben sich die Sonderbauflächen Photovoltaik sowie der gesamte Geltungsbereich deutlich verkleinert. Nach eigener Einschätzung werden nun keine Waldflächen in Anspruch genommen. Die überarbeiteten Unterlagen erhalten Sie im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf.	

<b>17 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
53.	die Verbände bedanken sich für die frühzeitige Beteiligung am o.g. Planverfahren und äußern sich wie folgt: Die vorliegende Planung umfasst die Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage auf ca. 116 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Bereits 2005 hatten sich die Verbände gegenüber dem nördlich der hier betroffenen Planfläche befindlichen	<b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Mit der Verkleinerung des Geltungsbereichs wurde die in Anspruch zu nehmende Fläche auf 68,0 ha reduziert	Planzeichnung

<b>17 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Bebauungsplan Spreewaldring Training Center Waldow kritisch und letztendlich ablehnend geäußert (s. Anlage).		
54.	<p>Unsere Einwände aus 2005 hinsichtlich übergeordneter Planungen (Regionalplan/Landschaftsprogramm/Landschaftsrahmenplan) gelten hier im übertragenen Sinn ebenso (s.a. S. 7-9 Umweltbericht-Vorentwurf 2023).</p> <p>In 700m Entfernung befindet sich das <b>NSG/FFH-Gebiet Prielow bei Golßen</b>, welches feuchte bis nasse Standorte an Rande des Baruther Urstromtales umfasst.</p> <p>20m südwestlich befindet sich ein geschützter <b>Eichen-Hainbuchenwald</b>.</p> <p>400m entfernt befindet sich die <b>Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Rietzneuendorf</b>.</p> <p>Südöstlich werden <b>Niedermoorflächen</b> vom Plangebiet umschlossen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Planungsebenen des FNPs und des BPs sind grundsätzlich verschieden. Deswegen wird nicht auf alle genannten Belange in der Detailtiefe eingegangen.</p> <p>Die Ausführungen zu den Schutzgebieten sowie den Niedermoorflächen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.</p>	Umweltbericht (Kapitel 2.1, 2.2, 2.4, 4.9)
55.	Die Bodenwertzahlen liegen zwischen 16-50. Es sind somit für Brandenburg durchaus auch <u>hochwertigere landwirtschaftliche Flächen betroffen</u> , die somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden würden.	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Die vorliegende Planung dient der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele und der damit verfolgten Treibhausgasneutralität leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung.</p> <p>Die Betrachtung der Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets kam unter Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis, dass der Standort für das Vorhaben besonders geeignet ist.</p>	Planzeichnung

17 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		Der überwiegende Teil der von der Planung betroffenen Flächen weisen geringe Boden- und Ackerzahlen auf (durchschnittlich 20). Lediglich vereinzelte Flächen weisen Zahlen von bis zu 48 auf, sodass eine großflächige Beeinträchtigung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen ausgeschlossen werden kann.	
56.	Solaranlagen im Außenbereich sind <u>keine privilegierten Vorhaben</u> . Die Ausweisung einer Fläche von 116 ha halten wir für völlig <u>überdimensioniert</u> .	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich. Aus diesem Grund besteht die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde die Planungshoheit, die durch das Grundgesetz gesichert ist (vgl. Art. 28 GG). Es sichert ihr zu, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Mit dem Beschluss vom 09.05.2023 hat sich die Gemeindevertreterversammlung zur Änderung des Flächennutzungsplans entschlossen.</p> <p>Die Betrachtung der Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets kam unter Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis, dass der</p>	Planzeichnung

17 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		Standort für das Vorhaben besonders geeignet ist. Mit der Verkleinerung des Geltungsbereichs zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans wurde die im Außenbereich zu überbauende Fläche auf 57 ha reduziert.	
57.	Die <u>Ortschaft Waldow</u> ist nur ca. 200m entfernt. Hier könnte eine Blendwirkung der Anlage bis in die bewohnte Ortschaft hinein erfolgen.	<b>Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung behandelt nur die Belange der vorbereitenden Bauleitplanung. Genaue Maßnahmen zur Reduktion der Blendwirkung ergeben sich aus dem Entwurf zum Bebauungsplan. Die Flächenkulisse in der Änderung zum FNP wurde an den neuen Geltungsbereich des Bebauungsplans angepasst.	Planzeichnung
58.	Nordöstlich schließt sich der <b>Gurkenradweg</b> an, welcher touristische Bedeutung hat.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Radweg befindet sich circa 150 m vom Geltungsbereich des Flächennutzungsplans entfernt. Auf den Radweg sind keine Auswirkungen durch die vorliegende Planung zu erwarten.	Keine
59.	<u>Kumulative Wirkungen</u> (380-kV-Freileitung und Windkraftanlagen östlich des Plangebietes) sind zu prüfen.	<b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Im Entwurf des Flächennutzungsplans wurde der Geltungsbereich verkleinert. Damit hat sich auch der Abstand zur Ortslage Waldow auf mindestens 680 m erhöht. Weiterhin wurde die bauliche Höhe der Anlage beschränkt	Planzeichnung

17 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		sowie Heckenpflanzungen festgesetzt, sodass die Wahrnehmung der geplanten Anlage aus dem Ort als sehr gering bis gar nicht einzustufen ist. Kumulative Wirkungen zwischen der Freileitung, den Windkraftanlagen und der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage können damit ausgeschlossen werden.	
60.	In jedem Fall fordern wir ein qualifiziertes Artenschutzgutachten, welches neben der Erfassung der Brut-, Greif- und Großvögel auch Aussagen zu Zug- und Rastvögeln macht. Neben den Reptilien- und Amphibien sind auch die Fledermäuse in die Untersuchung mit einzubeziehen, da die Fläche höchstwahrscheinlich als Lebensraum (Jagdrevier) für Fledermäuse in Frage kommt.	<b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Die Inhalte der Stellungnahme beziehen sich auf die Betrachtungsebene des Bebauungsplans oder hatten nur hinweisen Charakter für den Flächennutzungsplan. Änderungen für den Entwurf der 4. FNP-Änderung waren nicht aus der Stellungnahme abzuleiten. Die Erkenntnisse aus dem B-Plan sind in den Umweltbericht zur FNP-Änderung eingeflossen.	Umweltbericht
61.	Darüber hinaus fordern wir eine FFH-Vorprüfung (FFH-Gebiet Prierow bei Golßen). Die pauschale Behauptung, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, genügt hier nicht.	<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Entwurf der 4 FNP-Änderung erfolgte eine Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet. Eine Beeinträchtigung konnte dabei nicht festgestellt bzw. durch die räumliche Entfernung zwischen Vorhaben und FFH-Gebiet hinreichend ausgeschlossen werden.	Keine

<b>17 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
62.	<p><b>FAZIT</b></p> <p>Aufgrund anderslautender überregionaler Planungen (Regionalplan/Landschaftsprogramm/Landschaftsrahmenplan/Flächennutzungsplan) und geschützter bzw. wertvoller Naturausstattungen (NSG/FFH, Hainbuchenwald, Wasserschutzgebiet, Niedermoorflächen) und landwirtschaftlich ertragreicher Flächen wird die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kritisch gesehen und in der geplanten Dimension von 116 ha abgelehnt.</p> <p>Abschließende Ergebnisse des Umweltberichtes stehen noch aus.</p> <p>Die Verbände sind gerne bereit, bei der Vorlage ergänzender Unterlagen, insbesondere des Umweltberichtes abschließend Stellung zu nehmen.</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Abwägung der einzelnen Punkte ist den zuvor genannten Ausführungen der Abwägungsvorschläge zu entnehmen.</p>	Keine

<b>18 Landkreis Dahme-Spreewald</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
63.	<p>die o. g. Unterlagen zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b> gemäß BauGB, BNatSchG</p> <p>[X] Betroffenheit durch die vorgesehene Planung</p> <p>1. Einwendungen</p> <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b></p> <p>Es handelt sich im weiteren Planverlauf nicht mehr um die 4. Änderung des FNP, sondern um die 2. Änderung des FNP der ehemaligen Gemeinde Waldow/Brand (heute OT der Gemeinde Schönwald).</p> <p>Der Umweltbericht wurde in den Entwurf der 2. FNP-Änderung eingearbeitet.</p>	Umweltbericht

18 Landkreis Dahme-Spreewald		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c BauGB sind zu erfüllen.		
64.	<p>b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:</p> <p>Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten. Die Methoden und Mindeststandards bei der Feststellung des Arteninventars hat sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren. Die im Plangebiet vorkommenden Biotop sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer eigenen Kartierung zu erfassen.</p>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise und Anforderungen für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden in der Erarbeitung des Entwurfs der 4. FNP-Änderung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Hinweise zum Artenschutz und Artenschutzfachbeitrag wurden im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Solarpark Waldow-Schönwald“ berücksichtigt.	Umweltbericht
65.	<p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>-</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
66.	<p>4. Weiter gehende Hinweise</p> <p>Im Umweltbericht sind die Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB (z. B. Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen usw.) zu beschreiben und zu bewerten. Es sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern darzustellen. Bei der Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaft, insbesondere auf das Schutzgut Boden und Biotop, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG) zu beachten und die zugehörige Kompensation im Plangebiet vorzubereiten. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB hat der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als "Flächen oder</p>	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Hinweise und Anforderungen für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden in der Erarbeitung des Entwurfs der 4. FNP-Änderung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Hinweise zum Artenschutz und Artenschutzfachbeitrag wurden im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans „Solarpark Waldow-Schönwald“ berücksichtigt.	Umweltbericht

18 Landkreis Dahme-Spreewald		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Maßnahmen zum Ausgleich" vorrangig im Plangebiet oder generell innerhalb der Gebietskörperschaft zu erfolgen. Durch die Gemeinde sind im Flächennutzungsplan entsprechende Flächen herauszuarbeiten und darzustellen. Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) darzulegen.		
67.	[X] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen kann gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das Flächennutzungsplanverfahren Verwendung finden. Dabei ist zu beachten, dass sich die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem die gleichen Flächen betreffenden parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wird. Der Begründung ist dennoch ein dem jeweiligen Bauleitplanverfahren eigener Umweltbericht gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 BauGB i. V. m. § 2a Nr. 2 BauGB beizulegen.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Zu den Entwurfs-Unterlagen zur 4. FNP-Änderung wurde ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet.	Umweltbericht
68.	<b>Untere Wasserbehörde</b> gemäß BbgWG, WHG, AwSV [X] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Die Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Planung zieht die Bebauung großer Flächen nach sich. Es werden zusätzliche Flächen versiegelt, was zu einer Verminderung der Grundwasserneubildung führen kann. Somit kann das Grundwasser durch geplante neue Baugebiete in Menge und Qualität beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund hat	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Zu den Entwurfs-Unterlagen zur 4. FNP-Änderung wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der die Auswirkungen auf die Schutzgüter, inkl. Grundwasser, beinhaltet.	Umweltbericht

<b>18 Landkreis Dahme-Spreewald</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	eine Darstellung der Auswirkungen auf das Grundwasser zu erfolgen.		
69.	<b>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> gemäß BBodSchG [X] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich nach dem derzeitigen Kenntnisstand im Altlastenkataster des Landkreises Dahme-Spreewald keine Altlasten bzw. altlastverdächtigen Flächen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
70.	<b>Untere Bauaufsichtsbehörde</b> [X] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Die Konformität der Größe der ausgewiesenen Flächen im Flächennutzungsplan (100 ha) und im parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan (115,9 ha) ist herzustellen.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Im Zuge der Entwurfserarbeitung wurden die Flächenkulissen im B-Plan und FNP-Änderungsverfahren durch eingegangene Stellungnahmen grundsätzlich überarbeitet und auf Konformität geprüft.	Planzeichnung
71.	<b>Brandschutzdienststelle</b> [X] Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
72.	<b>Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft</b> gemäß BauGB <u>Landwirtschaft</u> [X] Betroffenheit durch die vorgesehene Planung 5. Einwendungen a) Einwendung: Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen und die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen hat nur im notwendigen	<b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Die vorliegende Planung dient der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele und der damit verfolgten Treibhausgasneutralität leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung.	Planzeichnung,

18 Landkreis Dahme-Spreewald		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	<p>Umfang zu erfolgen. Hierfür hat eine Alternativenprüfung zu erfolgen, u. a. ist hierbei auch die Bodengüte landwirtschaftlich genutzter Flächen zu beachten.</p> <p>b) Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 6 und 7 BauGB, § 1a Abs. 2 BauGB</p> <p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: Im Rahmen des Planverfahrens muss gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB eine Alternativenprüfung vorgenommen werden, um wertvolle Landwirtschaftsflächen zu schützen. Die dargestellte Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ist im Rahmen der Abwägung und unter Beachtung der vorhandenen Bodengüte anzupassen bzw. zu verkleinern. Es sind nur Flächen von schlechter Bodenqualität (unter 20 Bodenpunkten) einer landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Die Abwägungsergebnisse sind in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufzunehmen.</p>	<p>Die Betrachtung der Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets kam unter Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis, dass der Standort für das Vorhaben besonders geeignet ist. Die Standortwahl in der Gemeinde Schönwald beruht auf harten und weichen Ausschlusskriterien. Dazu gehören unter anderem Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, FFH-Gebiete, Bauverbotszonen, Ackerzahlen, Abstände zu Siedlungsbereichen und Abstände zu Wald.</p> <p>Der überwiegende Teil der von der Planung betroffenen Flächen weisen geringe Boden- und Ackerzahlen auf (durchschnittlich 20). Lediglich vereinzelte Flächen weisen Zahlen von bis zu 48 auf, sodass eine großflächige Beeinträchtigung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Weiterhin wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verkleinert. Die ausgeschlossenen Flächen stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung somit weiterhin zur Verfügung.</p>	
73.	<p>6. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>7. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <p>8. Weiter gehende Hinweise</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Mit der Verkleinerung des Geltungsbereichs zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde die im</p>	<p>Planzeichnung</p>

18 Landkreis Dahme-Spreewald		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird seitens des Sachgebietes Landwirtschaft kritisch gesehen, da mit der geänderten Darstellung ein Entzug von Flächen für die Landwirtschaft vorbereitet wird. Die Änderungsflächen umfassen 115,9 ha und werden derzeit größtenteils als Landwirtschaftsfläche durch die Bäuerliche Produktionsgemeinschaft WARIS GmbH & Co. KG und [Name anonymisiert] aktiv bewirtschaftet.	Außenbereich zu überbauende Fläche auf 57 ha reduziert. WARIS GmbH & Co. KG ist über die Planung informiert und hat durch die Unterzeichnung des Vertragsverhältnisses mit der Vorhabenträgerin sein Einverständnis zur Planung und Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen gegeben. Eine gesonderte Stellungnahme aus der anderweitige Rückschlüsse gezogen werden könnten, wurde nicht abgegeben. Mit der geänderten Flächenkulisse im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung ist die Erreichbarkeit der Flächen für [Name anonymisiert] uneingeschränkt möglich.	
74.	Für Solarflächen sind Standorte entlang der Autobahnen laut Gesetzgeber vorrangig zu nutzen.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Innerhalb der Gemeinde Schönwald verläuft die Autobahn A13. Eine Prüfung der Flächen entlang dieser hat ergeben, dass diese Nutzungskonflikte mit einer möglichen Freiflächen-Photovoltaikanlage aufweisen. Dies betrifft insbesondere das Vorhandensein von Waldflächen, bestehende Überbauung mit Windkraftanlagen oder die Abstände zu Siedlungsbereichen. Auch die <i>Handreichung zur Standortwahl von Photovoltaikanlagen</i> des Landkreises Dahme-Spreewald kommt zu dem Ergebnis, dass entlang der vom	Keine

18 Landkreis Dahme-Spreewald		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		Gesetzgeber genannten Trassen in der Gemeinde Schönwald keine Flächen für Photovoltaikanlage zur Verfügung stehen.	
75.	Die Bodengüte für den Änderungsbereich liegt zwischen 15 und 48, im Mittel um ca. 25.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der überwiegende Teil der von der Planung betroffenen Flächen weisen geringe Boden- und Ackerzahlen auf (durchschnittlich 20). Lediglich vereinzelte Flächen weisen Zahlen von bis zu 48 auf, sodass eine großflächige Beeinträchtigung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen ausgeschlossen werden kann.	Keine
76.	Die Standortwahl für Solarfreiflächenanlagen sollte sich ausschließlich auf versiegelte Flächen und Konversionsflächen orientieren, keinesfalls auf aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Nahrungs- und Futtermittelproduktion auf landwirtschaftlichen Flächen sollte nicht durch die Produktion erneuerbarer Energien minimiert werden. Gegebenenfalls können Kompensationsflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung gewonnen werden.	<b>Die Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die vorliegende Planung dient der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energiequellen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele und der damit verfolgten Treibhausgasneutralität leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung. Die Betrachtung der Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets kam unter Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis, dass der Standort für das Vorhaben besonders geeignet ist. Der überwiegende Teil der von der Planung betroffenen Flächen weisen	Planzeichnung

18 Landkreis Dahme-Spreewald		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		geringe Boden- und Ackerzahlen auf (durchschnittlich 20). Lediglich vereinzelte Flächen weisen Zahlen von bis zu 48 auf, sodass eine großflächige Beeinträchtigung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verkleinert. Die ausgeschlossenen Flächen stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung somit weiterhin zur Verfügung.	
77.	Im Landkreis Dahme-Spreewald liegt der derzeitige Anteil an der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Stromverbrauch bei über 200 %. Die Folge ist, dass Anlagen abgeschaltet werden, weil das Stromangebot die Bedarfe übersteigt und Netzengpässe vorliegen. Ein weiterer Fokus muss daher u. a. auf die Speicherkapazitäten gelegt werden. Solange zu wenig Speicher bzw. Technologien zur Nutzung des erzeugten Stromes aus erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen, ist ein weiterer Ausbau der erneuerbaren Energien unter Innutzungnahme wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen wenig zielführend.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Mit der vorliegenden Planung wird die Möglichkeit geschaffen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Geltungsbereich zu errichten. Die Festsetzung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik schließt die Aufstellung von Speichermöglichkeiten des erzeugten Stroms nicht aus und ist von der Vorhabenträgerin eingeplant.	Keine
78.	Entsprechend der "Handreichung zur Standortauswahl von Photovoltaikanlagen" des Landkreises Dahme-Spreewald vom 15. März 2023 soll der Bau von PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Böden möglichst zu vermieden werden. landwirtschaftliche Flächen stellen die Grundlage für die Eigenversorgung mit landwirtschaftlichen Gütern und damit für die Versorgungssicherheit dar. Der Ukrainekrieg hat gezeigt, wie hoch die Abhängigkeit Deutschlands von	<b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde die Planungshoheit, die durch das Grundgesetz gesichert ist (vgl. Art. 28 GG). Die Handreichung ist in diesem Zusammenhang lediglich als Leitlinie für die Gemeinde zu verstehen.	Planzeichnung

18 Landkreis Dahme-Spreewald	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
<p>Importen im globalisierten Markt ist. Die Wichtigkeit eigener (landwirtschaftlicher) Produktion wurde deutlich. Es sollten vorrangig landwirtschaftliche Flächen mit niedrigen Bodenzahlen (&lt; 20) für eine Nutzung durch PV-Anlagen herangezogen werden. Vor allem in Brandenburg ist dies wichtig, da ein Großteil der verfügbaren landwirtschaftlichen Flächen (ca. 80 %) ohnehin als benachteiligt gilt. Zusätzlich sollte auf die Ausgestaltung der Anlagen als Agri-PV Anlage hingewirkt werden, da diese Anlagenform dazu beiträgt, den Verlust landwirtschaftlicher Flächen zu verhindern.</p> <p><a href="https://www.dahme-spreewald.info/de/aktuelles/handreichung-fuer-kommunen-zur-standortauswahl-fuer-photovoltaikanlagen/116274">https://www.dahme-spreewald.info/de/aktuelles/handreichung-fuer-kommunen-zur-standortauswahl-fuer-photovoltaikanlagen/116274</a></p>	<p>Die vorliegende Planung dient der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen. Vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele und der damit verfolgten Treibhausgasneutralität leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung.</p> <p>Die Betrachtung der Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets kam unter Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis, dass der Standort für das Vorhaben besonders geeignet ist.</p> <p>Der überwiegende Teil der von der Planung betroffenen Flächen weisen geringe Boden- und Ackerzahlen auf (durchschnittlich 20). Lediglich vereinzelte Flächen weisen Zahlen von bis zu 48 auf, sodass eine großflächige Beeinträchtigung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Weiterhin wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verkleinert. Die ausgeschlossenen Flächen stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung somit weiterhin zur Verfügung. Die Festsetzung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik schließt die Aufstellung</p>	

<b>18 Landkreis Dahme-Spreewald</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		von Speichermöglichkeiten des erzeugten Stroms nicht aus.	
79.	<b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> <u>Bau- und Bodendenkmalschutz</u> [X] Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
80.	<b>Kataster- und Vermessungsamt</b> [X] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Der auf der Planzeichnung vorhandene Quellenvermerk GeoBasis-DE/LGB ist entsprechend Punkt 3.4 der "Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches" (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl. für Brandenburg 17/2018 S. 389 ff.) mit dem Jahr der Datenbereitstellung zu ergänzen.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Quellenvermerk zum Entwurf der 4. FNP-Änderung wurde entsprechend angepasst.	Planzeichnung
81.	<b>Bauleit- und strategische Planung</b> gemäß BauGB, BauNVO [X] Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise In der Planzeichenerklärung ist für die Bauflächen die Angabe von Rechtsgrundlagen zweckmäßig, da die Regelungen nur im Zusammenhang mit der BauNVO verstanden werden können und sie somit zum Verständnis beitragen. Ergänzend ist in der Planzeichenerklärung für die Sonderbauflächen die verwendete Kurzbezeichnung anzugeben.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Planzeichenerklärung zum Entwurf der 4. FNP-Änderung wurde überarbeitet und die geforderten Angaben ergänzt.	Planzeichnung
82.	Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BauGB).	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Die Rechtsgrundlagen wurden aktualisiert.	Planzeichnung, Begründung (Kapitel 9)

<b>19 Lausitzer Wasser GmbH &amp; Co. KG</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
83.	im Bereich Ihres geplanten Vorhabens verlaufen keine Ver- und Entsorgungsleitungen in unserem Verantwortungsbe- reich. Wir stellen daher keine Anforderungen an die Bauausfüh- rung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es ist keine Abwägung erfor- derlich.	Keine

<b>20 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
84.	unser, Ihr Verfahrensgebiet berührender Anlagenbestand wurde in Form eines Übersichtsplans dem Vorgang beige- fügt. Entsprechend den Vorschriften sind die Abstände zu unse- ren Versorgungsanlagen einzuhalten.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Anlagenbestand wurde in die zeichneri- schen Darstellungen der FNP-Änderung aufgenommen. Die entsprechenden Abstände sind im Rahmen des parallel- laufenden Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen. Die Ausführungen wurden in die Be- gründung zur Flächennutzungsplanän- derung aufgenommen.	Planzeichnung, Be- gründung (Kapitel 2.1 Nr. 2)
85.	Der vorhandene Anlagenbestand der envia Mitteldeutsche Energie AG <ul style="list-style-type: none"> <li>• ist durch Gestattungs-, Rahmen- oder Konzessionsverträge gesichert,</li> <li>• unterliegt der Duldungspflicht durch den Grundstücksei- gentümer nach § 12, Absatz 1 der „Verordnung über Allge- meine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nut- zung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – Nie- derspannungsanschlussverordnung (NAV),</li> <li>• oder ist nach Artikel 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) Abschnitt 3, § 9 für Energiefortleitungsanlagen</li> </ul>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge- nommen. Es ist keine Abwägung erfor- derlich.	Keine

<b>20 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	zugunsten des Energieversorgungsunternehmens mittels einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gesichert.		
86.	Alle Detailplanungen sowie Veränderungen im Bereich elektrotechnischer Anlagen sind bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, zur Stellungnahme / Genehmigung einzureichen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
87.	Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzverträglichkeitsprüfung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Solaranlagen unter Angabe der elektrotechnisch relevanten Daten über unser <a href="mailto:Einspeiser@mitnetz-strom.de">Einspeiser@mitnetz-strom.de</a> zu beantragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
88.	Sollten Änderungen der Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
89.	Eine endgültige Stellungnahme zu den vorhandenen bzw. geplanten Versorgungsanlagen werden wir im Rahmen der einzelnen Bebauungsplanverfahren abgeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
90.	Ansonsten haben wir zum Plan weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
91.	Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellungnahme senden Sie bitte grundsätzlich an folgende Anschrift: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz, vorzugsweise an das Postfach <a href="mailto:TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de">TOEB-Brandenburg@mitnetz-strom.de</a> . Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>22 Polizeipräsidentium des Landes Brandenburg</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
92.	Aus verkehrsorganisatorischer Sicht bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	

<b>23 PRIMAGAS Energie GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
93.	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	

<b>24 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
94.	die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sauerungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1 Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: • Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33 • Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20. 11.2014	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>24 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50</li> <li>• Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023</li> </ul>		
95.	<p>[X] <i>Einwendungen mit Berücksichtigungspflicht auf Grundlage von Regionalplanentwürfen, eigenen Entwicklungskonzepten und informellen Planungen</i></p> <p>Die Regionalplanung erarbeitet gegenwärtig ein Planungskonzept für die beabsichtigte Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im integrierten Regionalplan. Basis ist eine Potenzialkarte, wo wesentliche Tabu-, Restriktions- und Gunstfaktoren für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entsprechend verschiedenen Handlungsempfehlungen dargestellt sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass auf dieser Potenzialkarte der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rote Umrisslinie) mit einer Bodenzahl &gt; 25 (in der Karte orange) dargestellt ist, diese Qualität zählt damit nach derzeitigem Stand unseres Planungskonzeptes nicht zur Flächenkulisse, die für ein Vorbehaltsgebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommt.</p> <p>Vor allem der mittlere Teilbereich des Bebauungsplanes umfasst Böden mit einer Ackerzahl über 45 (der Durchschnittswert in der Region beträgt 31,1). Im Rahmen der Erarbeitung des integrierten Regionalplanes erfolgt die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft. Gegenwärtig liegt die Flächenkulisse aller Positivkriterien für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft vor. Aufgrund der hohen Bodengüte ist der gesamte</p>	<p><b>Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.</b> Der Entwurf des Integrierten Regionalplans befindet sich derzeit in der Erarbeitung, sodass sich daraus keine verbindlichen Bestimmungen ableiten lassen.</p> <p>Prinzipiell ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen jedoch auch außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Photovoltaik gegeben.</p> <p>Die Betrachtung der Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets kam unter Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis, dass der Standort für das Vorhaben besonders geeignet ist.</p> <p>Der überwiegende Teil der von der Planung betroffenen Flächen weisen geringe Boden- und Ackerzahlen auf (durchschnittlich 20). Lediglich vereinzelte Flächen weisen Zahlen von bis zu 48 auf, sodass eine großflächige Beeinträchtigung landwirtschaftlich</p>	Planzeichnung

<b>24 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	mittlere Teilbereich des Bebauungsplanes Bestandteil dieser Kulisse.	hochwertiger Flächen ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verkleinert. Die ausgeschlossenen Flächen stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung somit weiterhin zur Verfügung.	
96.	Um die Raumverträglichkeit des Projektes zu erhöhen, sollten die Dimensionen der Querungshilfen geprüft werden. Eine Unterbrechung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes in seiner Maximalausdehnung von ca. 2.000 m lediglich durch die vorhandenen Feldwege wird als nicht ausreichend eingeschätzt.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Zwischen dem SO 3 und 4 (vormals SO 2) wurde ein weiterer Wildtierkorridor ergänzt und in die Planzeichnung aufgenommen. Der Wildkorridor zwischen dem SO 2 und 3 (vormals SO 1) wurde verbreitert. Weiterhin wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verkleinert. Sodass es zu einer Verbesserung der Querungsbedingungen kommt.	Planzeichnung

<b>25 Saferay operations GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
97.	die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe. In dem o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>25 Saferay operations GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	<p>Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von <a href="http://www.infrest.de">www.infrest.de</a> einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.</p> <p>Für technische Rückfragen steht Ihnen Herr Böhm von der saferay operations GmbH gerne unter der Telefonnummer +49 (0)173 3233714 zur Verfügung.</p>		

<b>27 Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
98.	<p>im Plangebiet sind keine Leitungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau vorhanden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im Baubereich Anlagen anderer Medienträger befinden können.</p> <p><i>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen übermittelten Daten ausschließlich für die Zwecke genutzt werden dürfen, für die sie beantragt wurden.</i></p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	

<b>29 Tyczka Energy GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
99.	<p>die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privaten (nicht öffentlichen) Raum.</p> <p>Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

<b>29 Tyczka Energy GmbH</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.		

<b>30 Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
100.	nach Durchsicht Ihrer eingereichten Unterlagen vom 11.01.2024 teilen wir Ihnen Folgendes mit: In dem betreffenden Bereich existieren folgende Gewässer II. Ordnung (siehe Anlage): <ul style="list-style-type: none"> <li>• A 33 - Kabelgraben</li> <li>• S A33-1 - Stichgraben Waldow / B.</li> <li>• L 013 - Goschokgraben / Waldow</li> <li>• S 013-1 - Stichgraben Waldow / B.</li> <li>• L 014 - Werftgraben / Waldow</li> <li>• L 015 - H -Graben 1 / Waldow</li> </ul> Innerhalb des Planungsgebietes sind unserem Wasser- und Bodenverband keine weiteren Gewässer und Drainageleitungen bekannt. Für den Fall, dass Gewässer und Drainageleitungen von der geplanten Maßnahme gekreuzt bzw. tangiert werden, welche nicht in unserem Gewässerkataster erfasst sind, ist dies dem Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ anzuzeigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der Verlauf des Kabelgrabens wurde in zeichnerischen Darstellungen der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Alle anderen Gräben befinden sich außerhalb des geänderten Geltungsbereichs. Die Hinweise der Stellungnahme sind im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens zu beachten und haben keine Auswirkungen auf den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung.	Planzeichnung, Begründung (Kapitel 2.3 Nr. 7)

<b>30 Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
101.	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind vom Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ keine Maßnahmen geplant, die das von Ihnen geplante Vorhaben beeinträchtigen könnten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
102.	Es bestehen von Seiten unseres Verbandes im Allgemeinen keine Einwände gegen das o. g. Vorhaben, wenn Folgendes beachtet wird: <b>Bei der Überfahung von Gewässern/Durchlassbauwerken sind grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Forderungen zu beachten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dem WBV sind aussagekräftige Unterlagen zur Querung der Gräben im Planungsprozess zur <b>Abstimmung und Zustimmung</b> übergeben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Baubeschreibung mit technischen Angaben,</li> <li>• Zeichnerische Darlegung der Maßnahme (Lageplan, Detailpläne etc.),</li> <li>• Statische und konstruktive Prüfung und Planung der Transportwege inkl. Nachweisführung der zu überfahrenden Bauteile (Nachweis des Lasteintrages durch eingesetzte Fahrzeuge).</li> </ul> </li> </ul>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Flächennutzungsplan stellt die vorbereitende Bauleitplanung der Gemeinde dar. Auf der dieser Ebene werden nur die Grundzüge der Planung betrachtet. Die in der Stellungnahme genannten Hinweise betreffen die parzellengenaue Planung des Bebauungsplans.	Keine
103.	<b>Bei der Durchörterung von Gewässern sind grundsätzlich nachfolgend aufgeführte Forderungen zu beachten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Scheitel des Schutzrohres der Gewässerquerung muss mindestens 1,50 m unter fester Graben- bzw. Rohrsohle liegen.</li> <li>• Im Abstand von jeweils 5 m zur Böschungsoberkante ist die normale Verlegetiefe zu erreichen. Es sind Markierungsschilder aufzustellen. Die Markierung hat so zu erfolgen, dass sie trotz ca. 0,60 m hohem Bewuchs sichtbar ist. Ein Vorschlag unsererseits wäre, ein mindestens 1 m hohes</li> </ul>	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Flächennutzungsplan stellt die vorbereitende Bauleitplanung der Gemeinde dar. Auf der dieser Ebene werden nur die Grundzüge der Planung betrachtet. Die in der Stellungnahme genannten Hinweise betreffen die parzellengenaue Planung des Bebauungsplans bzw. das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren.	Keine

<b>30 Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Schild, welches an die Hinweiszeichen der Binnenschiff-fahrtsstraßen-Ordnung angelehnt ist (schwarzes „D“ auf weißem Grund mit quadratischem schwarzem Rahmen) anzubringen.		
104.	Dasselbe gilt für Gewässer, die von der geplanten Maß-nahme gekreuzt bzw. tangiert werden, welche nicht aus den uns vorliegenden Plänen ersichtlich waren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen. Es ist keine Abwägung erfor-derlich.	Keine
105.	Sollten bei den vorgesehenen Arbeiten (auch bei Demon-tagearbeiten) wider Erwarten Schäden an Gewässern ent-stehen, sind diese im Zuge Ihrer Maßnahme mitzubeseiti-gen. Eine Erreichbarkeit der Gewässer muss jederzeit ge-währleistet sein, um die Gewässerunterhaltung (u. a. Krau-tung, Beseitigung von Windbruch, Bedienung von wasser-wirtschaftlichen Anlagen sowie die Reinigung von Durchläs-sen und Stauanlagen) jederzeit zu ermöglichen. Der ge-plante Bebauungsplan ist mit uns dringend abzustimmen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen. Es ist keine Abwägung erfor-derlich.	Keine
106.	Um eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zu ge-währleisten, wird an Gewässern ein beidseitiger Gewässer-randstreifen von 5 m benötigt. Wird dieser Abstand zur Bö-schungsoberkante nicht eingehalten, liegt eine Erschwe-rung der Gewässerunterhaltung vor.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen.</b> Im Flächennutzungsplan kann aufgrund der Maßstabsebene kein ein-zuhaltender Abstand festgeschrieben werden. Die Begründung wurde jedoch um die Ausführungen ergänzt. Der Gewässerrandstreifen wird im paral-lellaufenden Bebauungsplan festge-setzt.	Keine
107.	In diesem Zusammenhang weisen wir Sie darauf hin, dass der Verursacher von Erschwerungen, die bei der Unterhal-tung von Gewässern II. Ordnung, z. B. Durch Bauwerke ent-standen, auf der Grundlage des § 80 Abs. 1 und § 85 des BbgWG und des § 34 der Verbandssatzung des Wasser-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis ge-nommen. Es ist keine Abwägung erfor-derlich.	Keine

<b>30 Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“</b>		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ zur Erstattung der entstehenden Mehrkosten herangezogen werden.		
108.	In Verbindung mit der Planung sind die Paragraphen § 36 WHG und § 87 BbgWG zu beachten.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Durch die Planung sind keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sowie sind keine der Merkmale des § 36 Abs. 3 WHG von der vorliegenden Planung berührt. Eine Genehmigung nach § 87 BbgWG ist demnach nicht erforderlich.	Keine
109.	Der Baubeginn der Maßnahme ist dem Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ anzuzeigen. Nach Abschluss der Arbeiten ist mit dem Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ eine Abnahme anzusetzen und es sind aussagekräftige Bestandsunterlagen (Bestands- und Lagepläne) zu übergeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine
110.	Diese Stellungnahme entbindet Sie nicht von der Einholung einer Wasserrechtlichen Genehmigung bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald sowie der Einholung der notwendigen Sehachtsteine aller Versorgungsträger. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

## Beteiligung der Öffentlichkeit

32 Personengruppe	Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
<p>111. hiermit erheben wir form- und fristgerecht Einwendungen und Bedenken sowie Widerspruch gegen den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan „Solarpark Spreewaldring“ in der Gemeinde Schönwald, Ortsteil (OT) Waldow/Brand im Parallelverfahren.</p> <p>Die Mehrheit der Einwohner des OT Waldow/Brand sind gegen die Errichtung eines Solarparks im OT Waldow/Brand („Solarpark Spreewaldring“). Hierzu liegt eine Unterschriftensammlung vor, die diesem Schreiben beigefügt ist. In dieser haben sich 149 Einwohner des OT Waldow/Brand sowie 19 Einwohner des OT Schönwalde und 10 Einwohner aus der Region gegen die Errichtung eines Solarparks im OT Waldow/Brand („Solarpark Spreewaldring“) ausgesprochen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich jedoch im weiteren Planverlauf nicht mehr um die 4. Änderung des FNPs, sondern um die 2. Änderung des FNPs der ehemaligen Gemeinde Waldow/Brand (heute OT der Gemeinde Schönwald).</p>	<p>Planzeichnung und Begründung</p>
<p>112. Gemäß der Handreichung zur Standortwahl Photovoltaik des Landkreises Dahme-Spreewald vom 15. März 2023 heißt es:</p> <p>„Rein rechnerisch lag der Anteil der Stromerzeugung EE am Stromverbrauch im LDS 2019 bei über 200% (vgl. Energieagentur BB). Bereits jetzt werden zu Spitzenzeiten der Produktion von EE (Sonne + Wind) einzelne Anlagen abgeregelt, da das Stromangebot den Bedarf zu diesen Zeiten übersteigt bzw. Netzengpässe vorliegen, so dass der erzeugte Strom nicht an die Verbrauchsorte geleitet werden. Vergütet wird der Strom der abgeregelteten Anlagen aufgrund des Einspeisevorrangs EE dennoch und durch die zu erhebenden Netzentgelte bezahlt. Solange keine entsprechenden Speicher- bzw. Technologien zur weiteren Nutzung des erzeugten Stromes aus EE zur Verfügung stehen und die Verteil-</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde die Planungshoheit, die durch das Grundgesetz gesichert ist (vgl. Art. 28 GG). Die Handreichung ist in diesem Zusammenhang lediglich als Leitlinie für die Gemeinde zu verstehen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung wird das Angebot geschaffen, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Die Festsetzung einer Sonderbaufläche für Photovoltaik schließt die Aufstellung von Speichermöglichkeiten des erzeugten</p>	<p>Keine</p>

32 Personengruppe		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	/Übertragungsnetze nicht ausreichend ausgebaut werden, ist ein ungezügelter Ausbau von EE wenig zielführend und verstärkt die politischen Konflikte um den Ausbau dieser Anlagen."	Stroms nicht aus und ist von der Vorhaben-trägerin eingeplant.	
113.	<p><b>Weitere Fragen, Einwende und Bedenken:</b>  Verfügt die Gemeinde Schönwald über ein Gemeindeentwicklungskonzept, ein Energie- oder Klimaschutzkonzept oder zumindest über einen Kriterienkatalog für die Errichtung von Photovoltaikanlagen? Bitte legen Sie diese in Ihrer Stellungnahme bei!  Falls ja, sind in einer der v. g. Konzepte oder einem anderen Arbeitspapier entsprechende Leistungsziele hinsichtlich erneuerbarer Energien formuliert? Wie lauten diese?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Gemeinde Schönwald, vertreten durch das Amt Unterspreewald verfügt über ein Amtsentwicklungskonzept (AEK) aus dem Jahr 2024. Ein Kriterienkatalog für die Errichtung von Photovoltaikanlagen ist darin nicht enthalten, konkrete Entwicklungs- oder Leistungsziele werden nicht abgesteckt. Jedoch wird beschrieben, dass eine Diversifizierung der Energiequellen nicht nur zur nachhaltigen Energieversorgung beiträgt, sondern auch die Unabhängigkeit von konventionellen Energieträgern stärkt. Die prognostizierten Potenziale zur Nutzung erneuerbarer Energien sind demnach noch nicht ausgeschöpft. Der Landkreis Dahme-Spreewald verfügt darüber hinaus über ein integriertes Klimaschutzkonzept. Dieses unterstreicht die Bedeutung erneuerbarer Energien, benennt Handlungsbereiche und gibt eine strategische Richtung für den Ausbau der Photovoltaik im Landkreis vor. Der Solarpark Waldow-Schönwald trägt im Sinne des Konzeptes zur Zielerreichung bei. Zu den ernannten Zielen</p>	Keine

32 Personengruppe		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		gehören u.a. die Reduktion der Treibhausgasemissionen um 50% bis 2030, eine signifikante Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch sowie die Nutzung geeigneter Flächen für großflächige Solarparks.	
114.	Auf welcher Grundlage und mit welcher Begründung besteht das Erfordernis, eine großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Schönwald zu errichten?	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Erfordernis einer solchen Photovoltaikanlage begründet sich auf dem Klimawandel und der sich im Prozess befindlichen Energiewende.	Keine
115.	Auf welcher Grundlage und nach welchen Kriterien wurde der Standort des Plangebietes „Solarpark Spreewaldring“ im OT Waldow/Brand ausgewählt?	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Betrachtung der Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets kam unter Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis, dass der Standort für das Vorhaben besonders geeignet ist. Die Standortwahl in der Gemeinde Schönwald beruht auf harten und weichen Ausschlusskriterien. Dazu gehören unter anderem Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, FFH-Gebiete, Bauverbotszonen, Ackerzahlen, Abstände zu Siedlungsbereichen und Abstände zu Wald.	Keine
116.	Warum wurden nicht die im „Energieportal Brandenburg - Solaratlas Brandenburg“ ausgewiesenen Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen genutzt?	<b>Der Stellungnahme wurde nicht gefolgt.</b> Der Geltungsbereich der vorliegenden Planung beinhaltet Flächen, die im Solaratlas Brandenburg als geeignet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen wurden. Die Flächen aus dem Atlas	Keine

32 Personengruppe		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		allein sind jedoch zu kleinteilig. Deshalb wurden diese unter Verwendung der Handreichung des Landkreises zur Photovoltaikanlagen um weitere geeignete Flächen ergänzt.	
117.	<p>Wurden höher priorisierte Flächen eingehend geprüft?</p> <p>1. Priorität: Gebäude  2. Priorität: Versiegelte Flächen  3. Priorität: Konversionsflächen  4. Priorität: Altlasten</p> <p>Falls ja, wie und durch wen erfolgte die Prüfung höher priorisierter Flächen?</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Gebäude (Priorität 1) kommen für das Vorhaben einer Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund seiner Dimensionierung nicht infrage. Die Prioritäten 2-4 stellen wesentliche Kriterien dar, jedoch sind bei der Standortwahl weitere veröffentliche und private Belange zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen.</p> <p>Dazu gehören unter anderem Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, FFH-Gebiete, Bauverbotszonen, Ackerzahlen, Abstände zu Siedlungsbereichen und Abstände zu Wald.</p> <p>Die Betrachtung der Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets kam unter Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis, dass der Standort für das Vorhaben besonders geeignet ist.</p>	Keine
118.	Sind die Prioritäten 1 bis 4, welche das erklärte Ziel des Landes Brandenburg darstellen, bereits ausgeschöpft?	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Es liegen keine Informationen zur tatsächlichen Ausschöpfung der Prioritäten 1-4 innerhalb der Gemeinde	Keine

32 Personengruppe		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		vor. Die Standortwahl ist das Ergebnis einer umfassenden Alternativprüfung.	
119.	Falls nicht, warum wird dann die letzte Priorität, nämlich die Errichtung von „konventionellen PV-Freiflächenanlagen“, auf durchgängig bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen in Betracht gezogen?	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen hat die Gemeinde die Planungshoheit, die durch das Grundgesetz gesichert ist (vgl. Art. 28 GG). Die Handreichung ist in diesem Zusammenhang lediglich als Leitlinie für die Gemeinde zu verstehen.</p> <p>Der überwiegende Teil der von der Planung betroffenen Flächen weisen geringe Boden- und Ackerzahlen auf (durchschnittlich 20). Lediglich vereinzelte Flächen weisen Zahlen von bis zu 48 auf, sodass eine großflächige Beeinträchtigung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Weiterhin schließt die textliche Festsetzung Nr. 1 „Art der baulichen Nutzung“ eine Ausgestaltung als Agri-PV (Priorität 5) nicht aus.</p>	Keine
120.	Warum wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche mit einer Ackerzahl von grundsätzlich über 20 geplant? Dies steht im Widerspruch zur Handreichung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Standortwahl von Photovoltaikanlagen vom 15. März 2023.	<p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der überwiegende Teil der von der Planung betroffenen Flächen weisen geringe Boden- und Ackerzahlen auf (durchschnittlich 20). Lediglich vereinzelte Flächen weisen Zahlen von bis zu 48 auf, sodass eine großflächige</p>	Planzeichnung

32 Personengruppe		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
		Beeinträchtigung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wurde der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung verkleinert. Die ausgeschlossenen Flächen stehen einer landwirtschaftlichen Nutzung somit weiterhin zur Verfügung.	
121.	Wer hat den Standort und die Dimension ausgewählt?	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Betrachtung der Planungsalternativen innerhalb des Gemeindegebiets kam unter Abwägung der betroffenen Belange zu dem Ergebnis, dass der Standort für das Vorhaben besonders geeignet ist. Mit dem Beschluss vom 09.05.2023 hat sich die Gemeindevertreterversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur 4. Änderung (mittlerweile 2. Änderung) des Flächennutzungsplans und damit für die Standortwahl durch die Vorhabenträgerin entschlossen.	Keine
122.	Gemäß der Begründung, Teil 11 (Umweltbericht) vom 27. Oktober 2023 ist das Planungsgebiet aufgrund der klimatischen Ausgleichsfunktion als Kaltluftentstehungsgebiet von hoher Bedeutung und liegt innerhalb eines klimatischen Belastungsraums, sodass insgesamt eine hohe Bedeutung (Wertstufe 3) vorliegt. Es wird darauf hingewiesen, dass z. B. lt. Regionalplan Leipzig-West Sachsen in regionalbedeutsamen Kaltluftentstehungsgebieten die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unzulässig ist. Warum soll das im	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen hat keine Bindungswirkung für das gegenständliche Plangebiet. Für den Geltungsbereich existiert kein rechtskräftiger Regionalplan. Der Regionalplan Lausitz-Spreewald befindet sich derzeit in Aufstellung. Die Auswirkungen durch die Anlage auf das lokale Klima	Keine

32 Personengruppe		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
	Planungsgebiet befindliche Kaltluftentstehungsgebiet, das klimatisch bedeutsam ist (Wertstufe 3), mit einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage bebaut werden, die viel Wärme abstrahlt und somit einen Wärmeinseleffekt (PV HI-Effekt) erzeugt? Dies widerspricht zudem der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, wonach die Freihaltung von Kaltluftentstehungsgebieten zu gewährleisten ist.	befinden sich im mikroklimatischen Bereich, sodass erhebliche Auswirkungen auf die angrenzenden Siedlungsbereich nicht zu erwarten sind. Durch den Bau und Betriebe der Anlage sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.	
123.	Gemäß der Begründung, Teil 11 (Umweltbericht) vom 27. Oktober 2023 kann auf Zug- und Rastvogelkartierungen verzichtet werden, da die Flächen für die betreffenden Arten keine Bedeutung haben. Wie kommt man zu dieser Einschätzung?	<b>Der Stellungnahme wird gefolgt.</b> Der vorgenommene Kartierungsrahmen wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Erforderlichkeit der Kartierung von Zug- und Rastvögeln konnte dabei zunächst ausgeschlossen werden, da die Flächen für diese Arten von geringerer Bedeutung sind.	Umweltbericht (Kapitel 3.1)
124.	Der Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Planungsgebiet OT Waldow/Brand würde die Belastungsgrenze der Einwohner überschreiten, da der OT dann vollständig mit Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie umbaut wird. Dies führt zu einer Einengungswahrnehmung.	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Die mit Solarmodulen überbaubare Fläche (SO Photovoltaik) wurde im Entwurf der Flächennutzungsplanänderung von 102 auf 57 ha reduziert. Der Abstand zur Wohnbebauung vergrößert sich damit auf 680 bzw. 790 m. Weiterhin wurde die bauliche Höhe der Anlage im parallellaufenden Bebauungsplan beschränkt sowie Heckenpflanzungen festgesetzt, sodass die Einengungswahrnehmung der geplanten Anlage aus dem Ort als sehr gering bis gar nicht einzustufen ist.	Planzeichnung

32 Personengruppe		Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung
125.	Gemäß Vorentwurf der Begründung zur frühzeitigen Beteiligung vom 2. November 2023, kann die Entwicklung des Plangebietes ohne nachhaltige negative Auswirkungen auf private Belange erfolgen. Wie schätzen Sie die Entwicklung des OT Waldow/Brand hinsichtlich der Einwohnerzahlen, der Grundstückswerte und der Lebensqualität bei Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Plangebiet ein?	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b> Dem Amt Unterspreewald und den am Bauleitplanverfahren beteiligten Akteure liegen keine Informationen über die Wertveränderungen der angrenzenden Grundstücke oder Lebensqualität vor. Es werden keine Auswirkungen auf Grundstückswerte und die Lebensqualität erwartet. Bisher konnten keine Veränderungen der Einwohnerzahlen in vergleichbaren Projekten festgestellt werden.	Keine
126.	Der Handreichung zur Standortwahl von Photovoltaikanlagen des Landkreises Dahme Spreewald vom 15. März 2023 schließen wir uns an und bitten eindringlich um Beachtung. „Landwirtschaftliche Flächen stehen nicht unbegrenzt zur Verfügung und sind im Sinne der Versorgung und Einkommenssicherheit sowie zur Preisstabilität zu sichern. Durch die Planungshoheit der Kommunen verbunden mit dem Ziel der Einnahmeerzielung und die Vernachlässigung gesamtgesellschaftlicher Ziele (Versorgungssicherheit) besteht die Gefahr, dass es zu einem hohen Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen kommt.“	<b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</b> Die Handreichung des Landkreises Dahme-Spreewald wurde in der Erarbeitung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt. Eine großflächige Beeinträchtigung landwirtschaftlich hochwertiger Flächen kann aufgrund der vorherrschenden Bodenzahlen ausgeschlossen werden. Die Inanspruchnahme der gegenständlichen Flächen hat damit lediglich geringe Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit.	Keine
127.	„Aufgrund der Vielzahl von Alternativstandorten im Rahmen der hier aufgeführten Prioritäten ist es nur in Ausnahmefällen notwendig, die bisherige landwirtschaftliche Nutzung durch eine energetische Nutzung mittels konventioneller Freiflächen-PV-Anlage zu ersetzen. Allein die „Potentiale auf bereits versiegelten Flächen wären also technisch mehr als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine

32 Personengruppe			Sachaufklärung / Abwägung	Änderung Plan // Begründung	
	ausreichend verfügbar, um das Ausbauziel Solarenergie von 400 GW deutschlandweit im Jahr 2040 abzudecken“ (BfN/2022).“				
128.	Wir bitten um Stellungnahme bis <b>spätestens 28.03.2024</b> .		<b>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</b> Die Benachrichtigung der Einwender über das Ergebnis der Abwägung erfolgt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung über die Abwägung und ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden.	Keine	
129.	Unterschriftensammlung gegen den geplanten Waldower Solarpark		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.	Keine	
	Name, Vorname	Anschrift			Unterschrift
	Bürger*in 01	Adresse			<i>Unterschrift</i>
	[...]	Adresse			<i>Unterschrift</i>
	Bürger*in 179	Adresse	<i>Unterschrift</i>		

**kollektiv  
stadtsucht**